

Ehrenordnung des Heimat- und Verschönerungsvereins 1990 e.V. Ennerich

A. Allgemeines

Der Heimat- und Verschönerungsverein Ennerich 1990 e.V. ehrt die Verdienste seiner Mitglieder im Rahmen dieser Ordnung.

B. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

1. Für langjährige Mitgliedschaft ehrt der Verein Mitglieder wie folgt:
 - a) Für 25-jährige Mitgliedschaft mit einer Urkunde
 - b) Für 40-jährige Mitgliedschaft mit Urkunde und einem Präsent
 - c) Für 50-jährige Mitgliedschaft mit Urkunde und einem Präsent sowie Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde als höchste Auszeichnung
 - d) Für 60-jährige Mitgliedschaft und weiter alle 5 Jahre - mit Urkunde und einem Präsent
2. Die Ehrungen führt der 1. Vorsitzende durch.
3. Ehrenmitglied kann ungeachtet der Dauer der Mitgliedschaft nur werden, wer sich vorher nicht vereinschädigend verhalten hat.
4. Als Mitgliedschaft im vorstehenden Sinne der Buchstaben a) – c) ist der Zeitraum der Beitragszahlung maßgebend. Zeitweise Unterbrechungen der Mitgliedschaft wirken für die Berechnung aufschiebend.

C. Ehrungen für langjährige Mitarbeit im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung

1. Für langjährige Mitarbeit im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung ehrt der Verein Mitglieder mit den nachfolgend genannten Ehrungen:
 - a) Für 15-jährige ununterbrochene oder für insgesamt 20-jährige, unterbrochene Mitarbeit mit einer Urkunde und einem Präsent
 - b) Für 20-jährige ununterbrochene oder für insgesamt 25-jährige unterbrochene Mitarbeit - die Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde und einem Präsent
 - c) Mitglieder nach b) können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines anderen Mitglieds zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ehrungen führt der 1. Vorsitzende durch.
3. Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann ungeachtet der Dauer der Mitgliedschaft nur werden, wer sich vorher nicht vereinschädigend verhalten hat.
4. Ehrenvorsitzende werden zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen eingeladen, jedoch ohne Stimmrecht.

D. Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann Mitgliedern oder Dritten durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Ehrungen führt der 1. Vorsitzende durch.

E. Ehrungen zu Geburtstagen und Hochzeiten

1. Zu Geburtstagen erhalten die Mitglieder eine Glückwunschkarte durch den Vorstand.
2. Zum 50., 60. und 70. Geburtstag erhalten die Mitglieder eine Glückwunschkarte und ein Präsent.

3. Zum 75. und dann weiter alle 5 Jahre erhalten die Mitglieder eine Glückwunschkarte und ein Präsent, überreicht durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes.
4. Zu Hochzeitsfeiern erhalten die Mitglieder eine Glückwunschkarte und ein Präsent.
5. Zu Hochzeitsjubiläen erhalten die Mitglieder eine Glückwunschkarte und ein Präsent, überreicht durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes.

F. Ehrungen beim Tode eines Mitglieds

1. Beim Bekanntwerden des Todes eines Mitglieds drückt der Verein sein Beileid gegenüber den Hinterbliebenen durch eine Kondolenzkarte und einen finanziellen Beitrag für z.B. Grabschmuck in Höhe von 20 Euro aus.
2. Beim Tode eines aktiven Vorstandsmitglieds oder Ehrenmitglieds ehrt der Verein den Verstorbenen oder die Verstorbene nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen durch würdige Worte bei der Beisetzung.

G. Ergänzende Regelungen

1. Mit einer Ehrenmitgliedschaft ist die Beitragsfreiheit ab dem der Ehrung folgenden Kalenderjahr verbunden.
2. Die Ehrungen nach B, C und D sind in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung durchzuführen und zu protokollieren.
3. Ist bereits eine Ehrung wegen langjähriger Mitgliedschaft erfolgt und steht eine Ehrung wegen langjähriger Mitarbeit an, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.
4. Die zu Ehrenden sind rechtzeitig vom Verein schriftlich einzuladen.
5. In der letzten Vorstandssitzung eines jeden Jahres sind die zu Ehrenden für das nächste Jahr zu bestimmen und im Protokoll festzuhalten.
6. Art und Wertgrenzen der Präsente legt der Vorstand für alle Mitglieder je nach Anlass einheitlich fest.
7. Eine persönliche Übergabe von Ehrungen durch einen oder mehrere Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel nur im Ortsbereich Ennerich. In allen anderen Fällen erfolgt ein postalischer Versand.

Diese Ehrenordnung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 12.03.2016 beschlossen.

Ennerich, den 24.02.2018

Gez. Deppisch

(1. Vorsitzender)

gez. Kandels

(2. Vorsitzender)